

und Stahlwaaren“ bei Pos. 6., „Kupfer- und Messing-Waaren“ bei Pos. 19., „und Stein-Waaren“ bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. 3. fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Weinen, in Schilf- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.“
2. Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder“ auch auf „Borten“ ausgedehnt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insegel versehen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. November 1856.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. k. S.

v. Vertrab.

v. Bamberg.